

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>1. Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 15.07.2019</p> <p>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein. Dieses sei insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in vorliegendem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen sei, ist der KBD nicht zu beteiligen.</p>	<p>Da durch die FNP-Änderung nicht unmittelbar erhebliche Erdeingriffe ermöglicht werden, erfolgt die Abwägung der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Rahmen des Verfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 16.07.2019</p> <p>Durch die Planung würden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehe zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liege im Bauschutzbe-</p>	<p>Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.1 „Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt“ darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich im Einflussbereich des NATO-Flughafens Teveren liegt. Das Plangebiet liegt außerhalb der Lärmschutzbereiche der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Teveren. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren Nr. 117 werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>reich nach §12 (3) 2a LuftVG und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. In welchen Umfängen die Belange der Bundeswehr betroffen seien, könne erst festgestellt werden, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden.</p>	<p>maximale Firsthöhen von ca. 10,50 m über Gelände festgesetzt.</p>	
<p>3. Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Schreiben vom 29.07.2019</p> <p>Das o.g. Vorhaben liege über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 157“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander III“ im Eigentum der EBV.</p> <p>Der Vorhabensbereich sei von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren sei</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb der Hinweise unter 7. in der Begründung und innerhalb des Umweltberichtes unter B 2.1.3 „Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser“ wird darauf hingewiesen, dass eine Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren nicht auszuschließen ist.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es werden Anfragen an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband empfohlen.</p>	<p>Sowohl die RWE Power AG als auch der Erftverband wurden bereits am Verfahren beteiligt.</p>	
<p>4. Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Schreiben vom 13.08.2019</p> <p>Baugrund Im Plangebiet steht quartärzeitlicher Löss mit etwa 5 Metern Mächtigkeit an. Darunter folgen Sande und Kiese der Hauptterrasse. Nach den vorliegenden Unterlagen quere die Oststörung das Plangebiet von Südosten nach Nordwesten. Diese Störung sei nicht seismisch</p>	<p>Die Informationen zum Baugrund und zum Boden werden in den Umweltbericht unter 2.1.3 „Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser“ aufgenommen. Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt und hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>aktiv. Es könne zu Bodenbewegungen durch Sumpfungsmaßnahmen aufgrund des Braunkohlebergbaus kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der o. g. Störung werde empfohlen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. Für das weitere Verfahren werde empfohlen, die Baugrundeigenschaften, insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Schutzgut Boden Anders als in der 2. Auflage würden in der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden für NRW“ alle Böden in Form einer fünfstufigen Skala bewertet: Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung werden aber in der Karte nicht flächenhaft dargestellt und sollten aufgrund ihrer geringeren Funktionserfüllungen bevorzugt für Bauleitplanungen genutzt werden. Dagegen seien Böden mit hohen und sehr hohen Funktionserfüllungen als sehr und besonders schutzwürdig anzusehen und ihr Verlust sei zu vermeiden. Ansonsten ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf aufgrund des Verlustes von abiotischen und biotischen</p>		

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Wechselwirkungen mit dem Naturhaushalt und Klima.</p> <p>Deshalb sollten nur Flächen mit Böden ohne „hohe“ und „sehr hohe“ Funktionserfüllungen für Bauleitplanungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Als Filterkörper und Fließwiderstand für Wasser stehe die Nutzung der Bodenfläche in engem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt (Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser) und Grundwasserschutz (Grundwasserneubildungsrate).</p> <p>Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50 000 als „Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung.</p> <p>Außerdem werde empfohlen, die genannten Bodenkartierungen für die Beschreibung von Böden und Flächen im Umweltbericht zu nutzen als auch zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und für die Suche nach Kompensationsflächen</p>	<p>Die genannten Dienste für Bodenkartierungen wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes insbesondere bezüglich des Schutzgutes Boden entsprechend berücksichtigt. Die Beurteilung der Bodenqualität wird in die Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags für die verbindliche Bauleitplanung einbezogen.</p>	

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Es sei ein fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit betroffen. Darüber hinaus weise der Boden sich durch einen Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion aus. Ein dementsprechender flächen- und bodenfunktionsbezogener Ausgleich sei anzustreben.</p>		
<p>5. Kreis Heinsberg Schreiben vom 16.08.2019</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Gut Loherhof II bestehe aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p> <p>Immissionsschutz: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen seien gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor.</p> <p>Der Geltungsbereich der 75. FNP-Änderung soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Zur Überprüfung, ob der Änderungsbereich unzumutbaren Immissionen ausgesetzt ist, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebau-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die immissionsrechtlichen Bedenken werden nicht geteilt.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Inwiefern dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG zum derzeitigen Planungsstand in ausreichendem Maße Rechnung getragen werde, könne dem Planentwurf angesichts fehlenden Abwägungsmaterials (Umweltbericht) nicht entnommen werden.</p> <p>Gegen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Gut Loherhof II“ bestehe bei jetzigem Planungsstand immissionsschutzrechtliche Bedenken (siehe hierzu auch die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum „Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II“).</p>	<p>ungsplan Nr. 113 ein schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen, Geilenkirchen, erstellt. In dem Gutachten wird festgestellt, dass die Immissionsgrenzen der einschlägigen Beurteilungsgrundlagen im Allgemeinen Wohngebiet deutlich unterschritten werden. Somit sind gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Die besagte WEA liegt in 550 m Entfernung zum Änderungsbereich. Die Windkraftanlage wurde 1994 genehmigt und weist eine Leistung von 270 kW auf. Laut dem o.a. Gutachten liegt der Beurteilungspegel der WEA bei 38,5 dB(A) und somit unter dem Immissionsgrenzwert von 40 dB(A) nachts. Bei diesem Wert handelt es sich um einen rechnerischen Prognosewert. Laut Deutschem Wetterdienst liegt nur 5 % des Jahres Nordostwind in dieser Region vor. Der tatsächliche Geräuschpegel der WEA wird somit überwiegend deutlich geringer sein. Für weitere Einzelheiten wird auf das Schalltechnische Gutachten verwiesen.</p> <p>In der Nachbarschaft des Änderungsbereiches befindet sich der Sportpark Loherhof mit Sporthalle, Außentennisplätzen, 18-Loch-Golfplatz, Driving-Range und dazugehörigen Parkplätzen. Die von der Sportanlage ausgehenden Geräuschimmissionen wurden in dem o.a. Gutachten ebenfalls untersucht. Im Ergebnis sind die Immissi-</p>	

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
	onsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung ebenfalls eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Für Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.	
6. Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 25.07.2019 Sofern das Entwässerungskonzept mit Versickerung umgesetzt werde, bestehe seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 117 erstellt und vorgelegt. Das Konzept sieht eine Einleitung des Niederschlagswassers in die bestehende bzw. zu erweiternde Versickerungsanlage im nordöstlichen Abschnitt des Bebauungsplanes Nr. 113 vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.